

## Neuerungen im Statut

### Allgemeine Erläuterungen

Nach zwei Novellen zum Statut der Wohlfahrtseinrichtungen, die im Wesentlichen auf Rechtentwicklungen außerhalb der Wohlfahrtseinrichtungen zurückzuführen waren, insbesondere das Erkenntnis des VfGH vom 23.6.2003, G 8/03, V 7/03, sowie die Erstreckung der Verordnung (EWG) Nr.1408/71 des Rates vom 14.6.1971 auf die Mitglieder der Kammern der freien Berufe mit Wirkung ab 1.1.2005, dient die nunmehr vorgeschlagene Änderung des Statuts in erster Linie der Klarstellung der Rechtslage zu gleich- und verschiedengeschlechtlichen Lebensgefährten sowie in Fällen, die in der laufenden Spruchpraxis des Kuratoriums aufgetreten sind.

Insbesondere sollen Verfahrensfragen und die Anspruchsvoraussetzungen für die Hinterbliebenenpensionen klargestellt werden, soweit diese an die "fiktive Berufsunfähigkeitspension" des Verstorbenen anknüpfen.

Darüber hinaus soll die Beitragsverwendung auch im Statut präzisiert und sohin die Transparenz der Gebarung der Wohlfahrtseinrichtungen weiter erhöht werden.

Schließlich wird zur leichteren Nachweisbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsleistungen an die hinterbliebene Lebensgefährten - worunter im Sinne des Beschlusses des Kammertags der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten vom 1.7.2005 sowohl gleich- als auch verschiedengeschlechtliche Lebensgefährten zu verstehen sind - eine Meldepflicht für Lebensgemeinschaften eingeführt ("gemeldete Lebensgemeinschaften").

Alle Änderungen treten mit 1.1.2006 in Kraft.

Nachfolgend werden die wesentlichsten Änderungen dargestellt. Alle Änderungen im Wortlaut werden im Amtlichen Teil des konstruktiv Nr. 252 verlautbart. Das Statut ist mit allen Änderungen als Textausgabe auf der Homepage der WE (<http://www.archingwe.at>) abrufbar.

Die nachfolgenden Darstellungen beschränken sich auf inhaltliche Änderungen beziehungsweise Neuerungen. Änderungen, die der Klarstellung dienen werden hier nicht behandelt, sind aber ebenfalls auf der Homepage der WE abrufbar.

Erstmals werden im Internet auch die Materialien zur Statutnovelle abrufbar sein, damit sind analog zum Gesetzgebungsverfahren des Bundes auch die Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen verfügbar. Dies ist als erster Schritt für eine in Planung befindliche „kommentierte Aus-

gabe" des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen zu verstehen.

download: [www.arching.at/bund/we/WE-4.htm](http://www.arching.at/bund/we/WE-4.htm)

ArchIng		Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Wohlfahrtseinrichtungen	
<b>STATUT DER WOHLFAHRTSEINRICHTUNGEN WE 2004</b>			
<small>179. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Zl. 178/04 in der Fassung Beschlusses des Kammertags vom 21.10.2005 185. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Zl. 313/05</small>			
<b>Textausgabe Jänner 2006</b>			
<small>Alle Angaben sind mit vorläufiger Bestätigung ohne Gewähr In Geltung stehen ausschließlich jene Bestimmungen des Statuts, die im Amtlichen Teil des konstruktiv kundgemacht wurden</small>			
<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>			
<b>I.) GEMEINSAME BESTIMMUNGEN</b>			<b>2</b>
§ 1 Pensionsfonds und Sterbekassenfonds			2
§ 2 Kuratorium			2
§ 3 Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen			3
§ 4 Einnahmen			4
§ 5 Berufsrecht			4
<b>II.) PENSIONS FONDS</b>			<b>4</b>
§ 6 Teilnahme, Beitragsgrundlage			4
§ 7 Einzahlung, Beiträge			6
§ 8 Ermäßigungen			8
§ 9 Rückzahlung von Beiträgen			9
§ 10 Leistungen des Pensionsfonds			9
§ 11 Allgemeine Voraussetzungen			10
§ 12 Sockelpension			10
§ 13 Alterspension			11
§ 14 Berufsunfähigkeitspension			11
§ 15 Witwenpension			13
§ 16 Leistungen an die geschiedene Ehegattin, die Lebensgefährtin oder an Verwandte			14
§ 17 Leistungen an Waisen			15
§ 18 Erstellen der Leistungen			15
§ 19 Behandlung von Beitragsrückständen			16
§ 20 Geschäftsplan			16
§ 21 Bewertung			16
§ 22 Berechnung der vorzeitigen Alterspension			17
§ 23 Übergangsbestimmungen			17
<b>III.) STERBEKASSEN FONDS</b>			<b>19</b>
§ 24 Teilnahme und Umlagen zum Sterbekassenfonds			19
§ 25 Leistungen des Sterbekassenfonds			20
<b>IV.) SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>			<b>20</b>
§ 26 Inkrafttreten			20

### Schriftliche Antragstellung

Klargestellt wird die bereits bestehende Rechtsprechung des VfGH. Anträge an das Kuratorium sind schriftlich zu stellen, weil Anträge in Angelegenheiten der Wohlfahrtseinrichtungen für die Mitglieder in aller Regel weitreichende Folgen haben, sodass bloß mündliche Anbringen an das Kuratorium nicht tunlich erscheinen.

### Persönliches Pensionskonto - Zuweisung 60%

Im Sinne des Vorsichtsprinzips bei der Mittelverwendung sollen nun 60 % (statt bisher 61,4 %) der bis zur vollen Beitragsleistung entrichteten Beiträge dem persönlichen Pensionskonto zugewiesen werden. Im übrigen entspricht die rechnerische Verwendung der Beiträge der derzeit geltenden Rechtslage.

Die Differenz von 1,4%-Punkten wird nach Ablauf des Geschäftsjahres zusätzlich dem Persönlichen Pensionskonto zugewiesen, wenn dies die Entwicklung des Pensionsfonds zulässt.

Dazu wird das versicherungstechnische Ergebnis des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres in eine Rückstellung (wie bisher) eingestellt. Weist diese Rückstellung nach Einstellung des Ergebnisses des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres ein Guthaben auf, wird dieses bis zur Differenz von 1,4 % den persönlichen Pensionskonten nachträglich

und valutigerecht zugewiesen. Weist die Rückstellung nach Einstellung des Ergebnisses des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres einen negativen Wert auf, so hat eine nachträgliche Zuweisung zu unterbleiben.

Diese Vorgangsweise dient zur langfristigen Finanzierung allfälliger Leistungsfälle deren statistische Häufigkeit bislang nicht bekannt ist (z.B. die Anzahl geltend gemachter Ansprüche aus gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, künftige Entwicklung von Berufsunfähigkeitspensionen u.a.)

#### Vorläufige Leistungen bei „EU-Verfahren“

In WE-Aktuell 4/2005 wurde berichtet, dass die Einbeziehung der Freien Berufe in die EU-VO 1408/71 zur Koordinierung der Pensionsversicherung rückwirkend zum 1.1.2005 in Kraft getreten ist.

Mit Rücksicht darauf, dass Ermittlungsverfahren aufgrund der zwischenstaatlichen Abstimmung längere Zeit in Anspruch nehmen als bei rein nationalen Fällen, wurde die Möglichkeit in das Statut aufgenommen, vorläufige Leistungen auf die zu erwartenden Versorgungsleistungen zu gewähren.

Voraussetzung dafür ist, dass die Versorgungsleistung nach dem Statut der Wohlfahrtseinrichtungen zuzuerkennen ist, wobei für Wartezeiten auch die ausländischen Versicherungszeiten einbezogen werden, sofern diese bereits nachgewiesen sind.

Diese Leistungen sind mit nachträglich zugesprochenen (endgültigen) Versorgungsleistungen zu verrechnen.

#### Eintritt der Berufsunfähigkeit und Antragstellung

Das Statut hat bislang vorgesehen, dass der Antrag auf Berufsunfähigkeitspension unmittelbar nach Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt werden muss. Diese Voraussetzung wird mit der gegenständlichen Novelle entfallen.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass Anträge, die deutlich nach dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit gestellt werden, schwieriger zu beurteilen sind.

Voraussetzung für die Zuerkennung der Berufsunfähigkeitspension ist, dass die Berufsunfähigkeit während aufrechter und tatsächlich ausgeübter Befugnis eintritt.

Die bisherige Bestimmung, dass der Antrag unmittelbar nach Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt werden muss, wurde durch eine Regelung ersetzt, die das eigentliche Ziel erreicht.

Die Schwierigkeit bei der Beurteilung lag oft darin, nachträglich durch ärztliche Gutachten festzustellen, ob die geltend gemachten Erkrankungen tatsächlich während aufrechter und tat-

sächlich ausgeübter Befugnis eingetreten sind. Diagnosen in die Vergangenheit sind grundsätzlich nicht möglich, selbstverständlich können nicht-gutachterliche Vorbefunde zur Glaubhaftmachung einbezogen werden.

Gelingt der Nachweis nicht, geht die Entscheidung zulasten des Antragstellers, der den Antrag nicht unmittelbar nach Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt hat.

#### Keine Wartezeit für Berufsunfähigkeitspensionen für Anwartschaften aus dem Pensionskonto

Das Erfordernis der Mindestbeitragszeit entfällt für jenen Teil der Berufsunfähigkeitspension, der sich aus der Verrentung des Guthabens des persönlichen Pensionskontos ergibt.

Für die Mindestleistung ist natürlich weiterhin die Wartezeit zu erfüllen. Dessen ungeachtet wurde mit der geänderten Bestimmung sichergestellt, dass für bezahlte Beiträge die Anwartschaften auch vor Erfüllung der Wartezeit aliquot berücksichtigt werden.

Dieser Grundsatz gilt auch bei der Berechnung vom Hinterbliebenenleistungen, wenn der Versicherte während ruhender oder zurückgelegter Befugnis verstirbt.

#### Entfall der Anrechnung von Witwenpensionen aus dem ASVG/GSVG/BSVG u.a.

Die Bestimmungen, wonach eine Hinterbliebenenleistung nur dann gewährt wird, wenn Leistungen aus einem gleichartigen Anspruch nach ASVG, GSVG, BSVG oder anderen Bestimmungen geltend gemacht werden (die sodann auf die Hinterbliebenenpension angerechnet werden), werden zur Gänze gestrichen. Es ist daher dem Antragsteller freigestellt, ob er Ansprüche, die er auch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen hat, geltend macht oder nicht. Zugleich entfällt auch die Verpflichtung, das Nichtbestehen eines solchen Anspruches glaubhaft zu machen, zumal das Nichtbestehen eines Rechts nur schwer glaubhaft gemacht werden kann.

#### Meldung von Lebensgemeinschaften

Für den Pensionsanspruch von Lebensgefährten gibt es eine wesentliche Neuerung.

Nach einer entsprechenden Übergangsfrist ist als formale Voraussetzung zu erfüllen, dass der/die anspruchsberechtigte Lebensgefährte/in von dem/der Versicherten bei den Wohlfahrtseinrichtungen zumindest drei Jahre vor dem Ableben gemeldet wurde.

Nähere Informationen enthält der nachstehende gesonderte Artikel „Anspruchsvoraussetzungen für Hinterbliebenenpensionen von Lebensgefährten“.